

Inhalt

Lithium-Batterien: Neue Abfallschlüssel

1

Neues Merkblatt 2

2

Neue Abfallschlüssel für Lithium-Batterien geplant

Die europäische Batterie-Verordnung (EU) 2023/1542 sieht in ihrem 116. Erwägungsgrund vor, dass das Abfallverzeichnis überarbeitet werden soll, um alle chemischen Zusammensetzungen von Batterien, insbesondere auch von Lithium-Alt-Batterien, zu berücksichtigen und um eine ordnungsgemäße Sortierung dieser Alt-Batterien zu ermöglichen. Zudem hat die EU-Kommission in ihrer Mitteilung vom 16. März 2023 „Eine sichere und nachhaltige Versorgung mit kritischen Rohstoffen zur Förderung des grünen und des digitalen Wandels“ (COM/2023/165 final) angekündigt, im Jahr 2024 die Aufnahme von Abfallschlüsseln für Lithium-Ionen-Batterien und den zwischenliegenden Abfallströmen („schwarze Masse“) in das europäische Abfallverzeichnis vor-

zuschlagen zu wollen, um deren ordnungsgemäßes Recycling sicherzustellen.

Inzwischen hat die Kommission einen entsprechenden Vorschlag zur Änderung des Abfallverzeichnisses vorgelegt. Danach sollen folgende neue Abfallschlüssel aufgenommen werden:

Bild: Pixabay



- 09 01 11* Einwegkameras mit Batterien, die in 16 06 01 bis 16 06 04, 16 06 07 bis 16 06 11 oder 16 06 14 genannt sind
- 10 08 21* Schlacken aus dem Recycling von Alt-Batterien auf Lithiumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 08 22 Schlacken aus dem Recycling von Alt-Batterien auf Lithiumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 21 fallen
- 10 08 23* Schlacken aus dem Recycling von Alt-Batterien auf Nickelbasis, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 08 24 Schlacken aus dem Recycling von Alt-Batterien auf Nickelbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 23 fallen
- 10 08 25* Schlacken aus dem sonstigen Recycling von Alt-Batterien, die gefährliche Stoffe enthalten, mit Ausnahme von 10 04 01, 10 08 21 und 10 08 23
- 10 08 26 Schlacken aus dem sonstigen Recycling von Alt-Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 25 fallen
- 16 06 01* Blei-Säure-Alt-Batterien
- 16 06 02* Nickel-Cadmium-Alt-Batterien
- 16 06 03* Alt-Batterien, die Quecksilber enthalten
- 16 06 04* Alt-Batterien auf Alkalibasis (außer denjenigen, die unter 16 06 03 fallen)
- 16 06 06* getrennt gesammelte Elektrolyte aus Alt-Batterien
- 16 06 07* Alt-Batterien auf Lithiumbasis

Fortsetzung auf Seite 2 >>>

<< Fortsetzung von Seite 1

- 16 06 08* Altbatterien auf Nickelbasis, die nicht unter 16 06 02 fallen (zum Beispiel NiMH, Na-NiCl₂)
- 16 06 09* Altbatterien auf Zinkbasis, einschließlich Silberoxidbatterien
- 16 06 10* Altbatterien auf Natriumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten (außer 16 06 11)
- 16 06 11* Natrium-Schwefel-Altbatterien
- 16 06 12 andere Altbatterien auf Natriumbasis
- 16 06 13* unsortierte Altbatterien
- 16 06 14* andere Altbatterien, die gefährliche Stoffe enthalten
- 16 06 15 nicht näher bezeichnete Altbatterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 06 14 fallen
- 16 06 22* Abfälle aus der Herstellung von Blei-Säure-Batterien, die gefährliche Stoffe enthalten (z. B. Bleipaste, Bleischrott)
- 16 06 23 Abfälle aus der Herstellung von Blei-Säure-Batterien, die nicht unter 16 06 22 fallen
- 16 06 24* Abfälle aus der Herstellung von Lithiumbatterien, die gefährliche Stoffe enthalten (z. B. Kathoden-Cut-offs, Kathodenaufschlammung)
- 16 06 25 Abfälle aus der Herstellung von Lithiumbatterien, die nicht unter 16 06 24 fallen (z. B. Anodenabschaltungen)
- 16 06 26* Abfälle aus der Herstellung von Nickelbatterien, die gefährliche Stoffe enthalten (z. B. Flüssigkeiten und festes Kathodenmaterial)
- 16 06 27 Abfälle aus der Herstellung von Nickelbatterien, die nicht unter 16 06 26 fallen
- 16 06 28* Abfälle aus der Herstellung alkalischer Batterien, die gefährliche Stoffe enthalten
- 16 06 29 Abfälle aus der Herstellung alkalischer Batterien, die nicht unter 16 06 28 fallen
- 16 06 30* Abfälle aus der Herstellung von zinkbasierten Batterien, die gefährliche Stoffe enthalten
- 16 06 31 Abfälle aus der Herstellung von Batterien auf Zinkbasis, die nicht unter 16 06 30 fallen
- 16 06 32* Abfälle aus der Herstellung natriumbasierter Batterien, die gefährliche Stoffe enthalten
- 16 06 33 Abfälle aus der Herstellung von Natriumbatterien, die nicht unter 16 06 32 fallen
- 16 06 34* Abfälle aus der Batterieherstellung, die andere als die unter 16 06 22, 16 06 24, 16 06 26, 16 06 28, 16 06 30 und 16 06 32 genannten gefährlichen Stoffe enthalten
- 16 06 35 Abfälle aus der Batterieherstellung, die nicht unter 16 06 23, 16 06 25, 16 06 27, 16 06 29, 16 06 31 und 16 06 33 fallen

Streichung 19 02 11*

- 19 02 12* feste Salze und schwermetallhaltige Lösungen aus dem Batterierecycling
- 19 02 13* sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 14 01* Zwischenfraktion aus der thermisch-mechanischen Behandlung von Blei-Säure-Altbatterien und von Abfällen aus der Herstellung von Blei-Säure-Batterien, die eine Mischung aus Elektrodenmaterialien enthalten
- 19 14 02* Zwischenfraktion aus der thermisch-mechanischen Behandlung von Altbatterien auf Lithium-Basis und von Abfällen aus der Herstellung von Lithium-Batterien, die eine Mischung aus Elektrodenmaterialien enthalten
- 19 14 03* Zwischenfraktion aus der thermisch-mechanischen Behandlung von Altbatterien auf Nickelbasis und von Abfällen aus der Herstellung von Nickelbasis-Batterien, die eine Mischung aus Elektrodenmaterialien enthalten

Fortsetzung auf Seite 3>>

<< Fortsetzung von Seite 2

- 19 14 04* Zwischenfraktion aus der thermisch-mechanischen Behandlung von alkalischen Altbatterien und von Abfällen aus der Herstellung von Alkali-Batterien, die eine Mischung aus Elektrodenmaterialien enthalten
- 19 14 05* Zwischenfraktion aus der thermisch-mechanischen Behandlung von Altbatterien auf Zinkbasis und von Abfällen aus der Herstellung von Zinkbasis-Batterien, die eine Mischung aus Elektrodenmaterialien enthalten
- 19 14 06* Zwischenfraktion aus der thermisch-mechanischen Behandlung von Altbatterien auf Natriumbasis und von Abfällen aus der Herstellung von Natriumbasis-Batterien, die eine Mischung aus Elektrodenmaterialien enthalten
- 19 04 07* Zwischenfraktion aus der thermisch-mechanischen Behandlung von Altbatterien und von Abfällen aus der Batterieherstellung, die eine Mischung aus Elektrodenmaterialien enthalten und nicht unter 19 14 01 bis 19 14 06 fallen
- 19 14 08 Legierungen aus dem Recycling von Altbatterien (in massiver Form)

Streichung 20 01 33* und 20 01 34

- 20 01 42* Altbatterien, die unter 16 06 01 bis 16 06 04, 16 06 08 bis 16 06 11 oder 16 06 14 fallen, und unsortierte Altbatterien, die diese Altbatterien enthalten, einschließlich 16 06 07
- 20 01 43* Altbatterien auf Lithiumbasis, die von 16 06 07 erfasst sind
- 20 01 44 Altbatterien, die nicht unter 20 01 42 und 20 01 43 fallen

Den Kommissionsvorschlag ist zu finden unter https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/14016-Abfallbehandlung-Anderung-des-Europaischen-Abfallverzeichnis-im-Hinblick-auf-Alt-batterien-und-Abfalle-aus-ihrer-Behandlung_de. Sobald das europäische Abfall-

verzeichnis entsprechend geändert wurde, muss die deutsche Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) angepasst werden. Bis dahin gelten für Lithium-Batterien hilfsweise die Abfallschlüssel 16 01 21* bzw. 16 02 15*, siehe dazu unseren Newsletter „SAM Aktuell“ 6/2023.

Neues Merkblatt zu „Tolerablen Fremd-/Störstoffen in grün gelisteten Abfällen“

Ein neues Merkblatt der SAM befasst sich mit der Frage, in welchem Umfang Fremd- bzw. Störstoffe in grün gelisteten Kunststoffabfällen, PPK-Abfällen und Flüssigkeitskartons toleriert werden können bzw. ab wann die Fremd-/Störstoffanteile im Falle der grenzüberschreitenden Abfallverbringung eine Notifizierungspflicht begründen. Maßgeblich hierfür sind die bereits für Kunststoffabfälle geltenden Grenzwerte, d. h. 6 Gewichts-% bei Verbringungen innerhalb der EU und 2 Gewichts-% bei Verbringungen in und aus Drittstaaten.

Die Einzelheiten ergeben sich aus dem Merkblatt 2, das unter <https://sam-rlp.de/service/publikationen/> zu finden ist.

SAM
Sonderabfall-Management-Gesellschaft
Rheinland-Pfalz mbH

Tolerable Fremd-/Störstoffe in grün gelisteten Abfällen

Zu der Frage, wie die in der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen (VVA) genannten grün gelisteten Abfallschlüssel zu verstehen sind, hat der Europäische Gerichtshof ausgeführt, dass im Falle einer Unterteilung mit Sachverständigen jeweils separate Einzelverträge vorliegen. Als grün gelistet sind die Materialien eines dieser Abfallschlüssel zusammengefasst. Gemische von verschiedenen Abfällen, die jeweils einem eigenen Abfallschlüssel zugeordnet werden, sind nicht unter die VVA subsumiert, wenn sie in Anhang IIIA der VVA ausdrücklich genannt sind. In weiteren Leitungen über Fremd- bzw. Störstoffe toleriert sind, entscheiden bei der Festlegung im Abfallverzeichnis nationaler Recht die zuständigen Behörden. Gibt es hierbei unterschiedliche Auffassungen der Behörden des Verbringungsstaats und des Bestimmungsstaats, gilt gemäß Art. 28 Abs. 2 VVA die strengere Auffassung (EUGH, Urteil vom 28. Mai 2020, Neuchâteau C-624/18).

Ausgehend von dieser Systematik gelten für grenzüberschreitende Verbringungen aus oder nach Rheinland-Pfalz die nachfolgend genannten Grenzwerte für Fremd-/Störstoffe in grün gelisteten Kunststoffabfällen, PPK-Abfällen und Flüssigkeitskartons. Werden die Grenzwerte überschritten, sind die jeweiligen Abfälle als grenzüberschreitend zu behandeln. Dies ist insbesondere bei grenzüberschreitender Verbringung von Abfällen (insbesondere PPK) bzw. anderen als dem im jeweiligen Sachverhalt bzw. Unterlegungsantrag genannten Kunststoffen insgesamt maximal 6 Gewichts-% der Ladung betragen. Bei einer Ladung von PPK-Abfällen (EU2011 vierter Gliederbereich) darf der Gesamteinstiel der Verbringungen und anderer Arten von Abfällen abhöflich maximal 5 Gewichts-% betragen.

Auch bei den in Anhang IIIA Nummer 4 beim Buchstaben a, b oder c genannten Kunststoffabfallschlüsseln darf der Gesamteinstiel der Verbringungen anderer Arten von Abfällen bzw. anderen als dem beim jeweiligen Sachverhalt genannten Kunststoffen insgesamt maximal 6 Gewichts-% der Ladung betragen.

Kunststoffabfälle
Die in den grün gelisteten Abfallschlüsseln EU2011 bei Verbringungen innerhalb der EU und EU2011 (bei Verbringungen in und aus Drittstaaten) genannten Abfallschlüssel, bzw. Unterlegungsanträge sind jeweils als separate Einzelverträge zu verstehen. Die Zustimmung zu einem Gesamteinstiel bzw. Unterlegungs-

SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH
Wilhelm-Theodor-Römheld-Str. 34
55130 Mainz
Tel. 06131 98298-22
Fax: 06131 98298-24
E-Mail: info@sam-rlp.de
www.sam-rlp.de

Stand: November 2023

Haben Sie Fragen zum Newsletter?

Wir freuen uns über Ihre Nachricht an: info@sam-rlp.de

Impressum

Herausgeber: SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH, Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 34, 55130 Mainz, Tel.: 06131 98298-14, Fax: 06131 98298-22, E-Mail: info@sam-rlp.de, www.sam-rlp.de, USt-IdNr. DE159012941, HRB Mainz 5147, V. i. S. D. P.: Dr. Olaf Kropp, Redaktion: Ursula Schibieliok · Vertrieb als E-Mail-Newsletter

Folgen Sie uns auf

